

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 31. August 2016

708.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Roberto Bertozzi betreffend Angaben zur Wohnsituation der Asylbewerbenden in der Stadt sowie zur Bemessung der Beiträge an die Logiskosten

Am 8. Juni 2016 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger und Roberto Bertozzi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/209, ein:

Erneut kommt ans Licht, dass Asylbewerber massiv überbelegte Unterkünfte belegen. Der Tages-Anzeiger deckt im aktuellen Fall auf, dass eine Chinesin ihre 168-Quadratmeter-Wohnung an elf Eritreern untervermietet. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf knapp 10'000 Franken. Bezahlt wird dies von der Stadt Zürich und somit von den Steuerzahlenden. Dieser Vorfall zeigt erneut, wie die zuständige Sozialbehörde AOZ mit öffentlichen Geldern umgeht.

Bereits mit der Schriftlichen Anfrage GR NR 2015/188 wurde auf den Missstand hingewiesen, dass «Flüchtlinge» vom Kanton in die Stadt Zürich ziehen und hier unter Aufsicht der AOZ überbelegte Wohnungen belegen. Durch den anhaltenden Ansturm auf die Schweiz hat sich die Situation im Asylwesen weiter zugespitzt.

Die Masseneinwanderung verursacht, dass in der Stadt Zürich keine günstigen Wohnungen mehr auf dem Markt zu finden sind. Dennoch stellt sich die Frage, warum die Verwaltung für Asylanten-Unterkünfte die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS bezahlt. Denn in diesem Beschluss werden auch tiefere Ansätze genannt, die sich auf die Asylfürsorgeverordnung (AN) stützen. Mit den tieferen Beträgen könnten bis zu 55 Prozent der entsprechenden Mietkosten eingespart werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylbewerber leben in der Stadt Zürich in einem Untermietverhältnis?
2. Bezogen auf die Frage 1: In wie vielen Fällen werden die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS bezahlt?
3. Wie viele Asylbewerber leben in der Stadt Zürich in einer Wohnung? Wie hoch ist die Anzahl aller von Asylbewerbern belegten Wohnungen?
4. Personen, welche nach der Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden, müssten in der Regel in einem Mehrpersonenhaushalt leben. Gibt es dennoch entsprechende Asylbewerber, die als Einzelperson eine ganze Wohnung beziehen? Falls ja, in wie vielen Fällen?
5. Gibt es Asylbewerber, die nach SKOS unterstützt werden und in der Stadt Zürich als Einzelperson eine ganze Wohnung beziehen? Falls ja, in wie vielen Fällen?
6. Beziehen mehrere Asylbewerber, die nicht miteinander verwandt sind, gemeinsam eine Wohnung, wird dann jede Person als ein «Einpersonenhaushalt» betrachtet, wodurch jedem einzelnen Migranten höhere Mietkosten vom Staat bezahlt werden können? Falls ja, warum wird das so gehandhabt?
7. In wessen Kompetenz liegt es zu entscheiden, ob die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS oder Minimalbeträge nach AN für Unterkünfte von Asylbewerbern bezahlt werden?
8. Könnte die Stadt Zürich respektive die AOZ bei jedem Fall selber entscheiden, ob lediglich der Minimalbetrag nach AN für eine Unterkunft von einem Asylbewerber bezahlt wird? Hier wird lediglich nachgefragt, ob rechtlich diese Möglichkeit besteht und nicht, warum im Normalfall anders entschieden wird.
9. Bei wie vielen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, werden die Höchstbeträge nach SKOS für die Unterkünfte bezahlt?
10. Bezogen auf die Frage 9: Wie hoch ist die zusammengefasste Gesamtsumme in Franken?
11. Bei wie vielen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, werden die Minimalbeträge nach AN für die Unterkünfte bezahlt?
12. Wie hoch wäre die Differenz in Franken, wenn bei allen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, statt den Höchstbeträgen nach SKOS immer nur die Minimalbeträge nach AN bezahlt würden?

13. Warum werden lediglich in Ausnahmefällen die Minimalbeträge nach AN für Unterkünfte von Asylbewerbern bezahlt?
14. Warum zahlt die Stadt Zürich respektive die AOZ für eine Unterkunft von neun Quadratmeter den Höchst- und nicht den Minimalmietbetrag? Die Frage bezieht sich auf den einleitend erwähnten Artikel «Die Asyl-Geschäfte einer Masseurin», der am 3. Juni 2016 im Tages-Anzeiger veröffentlicht wurde.
15. In der einleitend genannten Richtlinie heisst es: «Die für den Kanton Zürich verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung lassen bezüglich der Bemessung der Logiskosten einen gewissen Ermessensspielraum offen.» Fragen: Ist dieser Ermessensspielraum so gross, dass lediglich die effektiven Mietkosten bezahlt werden könnten? Falls ja, warum wird der Ermessensspielraum nicht ausgenutzt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die wirtschaftliche Hilfe für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B oder C) und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) erfolgt nach kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. den SKOS-Richtlinien. Personen im laufenden Asylverfahren (Asylsuchende, Ausweis N) werden nach den tieferen Ansätzen der Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt. In der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» der Sozialbehörde der Stadt Zürich ist der maximale Mietzins für diese beiden Personengruppen – Unterstützte nach SKOS-Richtlinien bzw. Unterstützte nach AfV – festgelegt. Welche Mietzinslimite gilt, hängt ausschliesslich vom Aufenthaltsstatus der Personen ab.

In der Praxis wird immer der im Mietvertrag festgelegte, effektive Mietzins bezahlt, sofern dieser unter der in der Richtlinie definierten Maximalgrenze liegt bzw. diese nicht übersteigt. Allerdings gibt es einzelne Vermieterinnen und Vermieter, welche die Mietzinslimiten der Sozialbehörde kennen und sich dies zunutze machen, indem sie den Mietzins genau auf dieser Höhe oder knapp darunter ansetzen. In der Regel sieht die AOZ die Mietverträge erst, wenn sie bereits unterzeichnet sind. Wenn sich Klientinnen und Klienten aber melden, bevor sie den Vertrag unterzeichnet haben, werden sie selbstverständlich beraten und auch bei Einhaltung der Mietzinslimiten wird ihnen von der Unterzeichnung eines Vertrags mit überhöhtem Mietzins abgeraten. Genauer nachgefragt wird insbesondere dann, wenn der Mietzins genau den Limiten der Sozialbehörde entspricht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu den Fragen 1 und 2 («Wie viele Asylbewerber leben in der Stadt Zürich in einem Untermietverhältnis?» «In wie vielen Fällen werden die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS bezahlt?»):

221 AOZ-Klientinnen und -Klienten (154 Fälle) in der Zuständigkeit der Stadt leben in einem Untermietverhältnis. Dabei handelt es sich bei 205 Personen (142 Fälle) um vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, die nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden. Die andern 16 Personen (12 Fälle) sind Asylsuchende, die nach AfV unterstützt werden (Stand 17. Juni 2016).

Bei 55 Klientinnen und Klienten bzw. in 38 Fällen (von 205 bzw. 154), die nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden, bezahlt die AOZ / die Stadt Zürich den maximalen Mietzins gemäss der Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget. Bei den Asylsuchenden, die nach AfV unterstützt werden, liegt der Mietzins bei 8 Personen bzw. in 7 Fällen an der Maximalgrenze gemäss Richtlinie.

Zu Frage 3 («Wie viele Asylbewerber leben in der Stadt Zürich in einer Wohnung? Wie hoch ist die Anzahl aller von Asylbewerbern belegten Wohnungen?»):

In den folgenden Zahlen sind nur Personen berücksichtigt, die finanziell unterstützt werden.

2543 AOZ-Klientinnen und Klienten (1480 Fälle), die nach SHG/SKOS-Richtlinien unterstützt werden, sowie 432 Asylsuchende (315 Fälle), die nach AfV unterstützt werden, leben in der Stadt Zürich in einer Wohnung (Stand 17. Juni 2016). Darüber hinaus sind AOZ-Klientinnen

und Klienten in der Zuständigkeit der Stadt in den temporären Wohnsiedlungen Aargauerstrasse und Leutschenbach sowie im Übergangszentrum Halle 9 untergebracht (insgesamt 514 Plätze).

Zu Frage 4 («Personen, welche nach der Asylfürsorgeverordnung unterstützt werden, müssten in der Regel in einem Mehrpersonenhaushalt leben. Gibt es dennoch entsprechende Asylbewerber, die als Einzelperson eine ganze Wohnung beziehen? Falls ja, in wie vielen Fällen?»):

Aktuell leben alle Asylsuchenden, die nach AfV unterstützt werden, in Mehrpersonenhaushalten. Ausnahmefälle können vorkommen, z. B. bei psychischen Erkrankungen.

Zu Frage 5 («Gibt es Asylbewerber, die nach SKOS unterstützt werden und in der Stadt Zürich als Einzelperson eine ganze Wohnung beziehen? Falls ja, in wie vielen Fällen?»):

Wie eingangs erwähnt, werden Asylsuchende nicht nach SKOS-Richtlinien, sondern nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt. Aktuell (Stand 17. Juni 2016) lebt keine unterstützte Person, die sich noch im Asylverfahren befindet, in einem Einpersonenhaushalt.

Zu Frage 6 («Beziehen mehrere Asylbewerber, die nicht miteinander verwandt sind, gemeinsam eine Wohnung, wird dann jede Person als ein «Einpersonenhaushalt» betrachtet, wodurch jedem einzelnen Migranten höhere Mietkosten vom Staat bezahlt werden können? Falls ja, warum wird das so gehandhabt?»):

Wohnen Asylsuchende, die nicht miteinander verwandt sind, gemeinsam in einer Wohnung, gilt diese Haushaltsform als Zweckwohngemeinschaft und entspricht einem Mehrpersonenhaushalt.

Zu Frage 7 («In wessen Kompetenz liegt es zu entscheiden, ob die in der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» angegebenen Höchstbeträge nach SKOS oder Minimalbeträge nach AfV für Unterkünfte von Asylbewerbern bezahlt werden?»):

Siehe einleitende Bemerkungen. Anzumerken ist, dass es sich auch bei den tieferen Limiten für Asylsuchende, die nach AfV unterstützt werden, um Maximallimiten handelt, die nicht über-, aber sehr wohl unterschritten werden können.

Zu Frage 8 («Könnte die Stadt Zürich respektive die AOZ bei jedem Fall selber entscheiden, ob lediglich der Minimalbetrag nach AfV für eine Unterkunft von einem Asylbewerber bezahlt wird? Hier wird lediglich nachgefragt, ob rechtlich diese Möglichkeit besteht und nicht, warum im Normalfall anders entschieden wird.»):

Welche maximale Mietzinslimite zur Anwendung kommt, ist durch den Aufenthaltsstatus der Person vorgegeben. Siehe auch einleitende Bemerkungen.

Zu den Fragen 9 und 10 («Bei wie vielen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, werden die Höchstbeträge nach SKOS für die Unterkünfte bezahlt?» «Wie hoch ist die zusammengefasste Gesamtsumme in Franken?»):

Personen, die sich im Asylverfahren befinden, werden immer nach AfV mit den entsprechend tieferen Mietzinslimiten unterstützt.

Zu Frage 11 («Bei wie vielen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, werden die Minimalbeträge nach AfV für die Unterkünfte bezahlt?»):

In der Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten wird kein Minimalbetrag definiert, sondern es werden Mietzinslimiten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. In den meisten Fällen liegt der Mietzins jedoch unter der Limite. Bei 8 Personen bzw. 7 Fällen, die nach AfV unterstützt werden, entspricht der Mietzins der Limite.

Zu Frage 12 («Wie hoch wäre die Differenz in Franken, wenn bei allen Personen, die sich aktuell in der Stadt Zürich im Asylverfahren befinden, statt den Höchstbeträgen nach SKOS immer nur die Minimalbeträge nach AN bezahlt würden?»):

Vergleiche die Antworten zu den Fragen 10 und 11.

Zu Frage 13 («Warum werden lediglich in Ausnahmefällen die Minimalbeträge nach AfV für Unterkünfte von Asylbewerbern bezahlt?»):

Siehe Antwort zu den Fragen 9 und 10.

Zu Frage 14 («Warum zahlt die Stadt Zürich respektive die AOZ für eine Unterkunft von neun Quadratmeter den Höchst- und nicht den Minimalmietbetrag? Die Frage bezieht sich auf den einleitend erwähnten Artikel «Die Asyl-Geschäfte einer Masseurin», der am 3. Juni 2016 im Tages-Anzeiger veröffentlicht wurde.»):

Die AOZ bezahlt jeweils die effektiven Mietkosten bis zu den festgelegten Mietzinslimiten. In besagter Wohnung lebten anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Wie eingangs erwähnt, werden diese nach SHG und SKOS-Richtlinien unterstützt, weshalb die entsprechenden Mietzinslimiten massgebend sind.

Zu Frage 15 («In der der einleitend genannten Richtlinie heisst es: «Die für den Kanton Zürich verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung lassen bezüglich der Bemessung der Logiskosten einen gewissen Ermessensspielraum offen.» Fragen: Ist dieser Ermessensspielraum so gross, dass lediglich die effektiven Mietkosten bezahlt werden könnten? Falls ja, warum wird der Ermessensspielraum nicht ausgenutzt?»):

Im Grundsatz wird in der Sozialhilfe der effektive Mietzins angerechnet. Der Ermessensspielraum besteht darin, dass die Sozialbehörden eine Maximalgrenze für die Mietzinse festlegen können, wie dies die Sozialbehörde in der Stadt Zürich mit der «Richtlinie für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget» vorgenommen hat.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti